

Stoffspezifische Kurz-Info UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III für Freigrenzenregelung nach 1.1.3.6 ADR:

Die vorliegende Kurz-Info hilft zusammen mit dem dazugehörigen ADR-Beförderungspapier für den Straßentransport, die Erleichterungen von den Transportvorschriften bei der Beförderung des im Titel angeführten Stoffes bis zu bestimmten Mengengrenzen zu nutzen.

Inhalt:

Rechtsquellen	1
Diese Vorschriften sind zu beachten:	2
1.1 Geeignete Verpackungen/Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) verwenden:	2
1.2 Jede Verpackung (=jedes Versandstück) richtig kennzeichnen!	2
1.3 Beförderungspapier mit den vorgeschriebenen Eintragungen mitführen!	3
1.4 Feuerlöschgerät mit 2 kg Mindestfassungsvermögen mitführen!	3
1.5 Maximale Menge nicht überschreiten!	3
1.6 Beim Be- und Entladen sowie bei der Beförderung weiters beachten:	4
1.7 Generelle Unterweisungspflicht von Personen	4
1.8 Punkte 1.1 bis 1.4 und 1.6 sowie 1.7 auch bei leeren ungereinigten Verpackungen beachten!	5
2. Diese Vorschriften gelten bei Freigrenzentransporten nicht:	5
3. Die Höchstmengen ("Freigrenzen") nach 1.1.3.6 des ADR	5
3.1 Die Mengeneinheiten der Höchstmengen ("Freigrenzen") 1.1.3.6 ADR:	5
4. Praktische Hilfsmittel	5
4.1 Muster eines Beförderungspapiers für Freigrenzentransporte nach 1.1.3.6 ADR	5
4.2 Stoffspezifische Kurz-Infos und Muster-Beförderungspapiere für Freigrenzenbeförderungen nach 1.1.3.6 ADR	6
4.3 Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung"	6

Rechtsquellen

Unterabschnitt 1.1.3.6 des/der

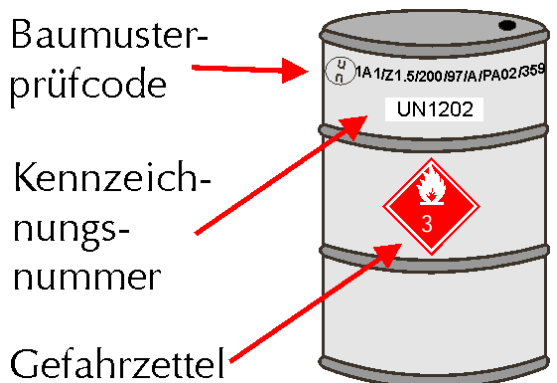
- Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 21/2007
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 14/2007

Diese Vorschriften sind zu beachten:

1.1 Geeignete Verpackungen/Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) verwenden:

<p>Es müssen baumustergeprüfte Verpackungen oder baumustergeprüfte Großpackmittel (IBC) verwendet werden. Zu erkennen sind diese an einem Baumusterprüfcode, der auf der Verpackung/dem IBC deutlich sichtbar angebracht sein muss.</p>	<p>Beispiel eines Baumusterprüfcodes:</p> <p>Ⓢ /1A1/Y 1.4/150/99/A/PA02/959</p> <p>Verpackungen/Großpackmittel ohne einen solchen Baumusterprüfcode dürfen nur mit einer entsprechenden Ausnahmegewilligung verwendet werden.</p>
---	--

1.2 Jede Verpackung (=jedes Versandstück) richtig kennzeichnen!

<p>Vorschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrzettel und • Aufschrift mit der vierstelligen Kennzeichnungsnummer des Stoffes, vorangestellt die Buchstaben "UN": „UN 1202“ bei Dieselkraftstoff <p>Auf jedem Versandstück (= Verpackung bzw. IBC) muss der Gefahrzettel Nr. 3 angebracht sein; Mindestgröße: 10/10 cm, Farbe: rot, mit schwarzer oder weißer Flamme</p> <p>Weiters muss auf jedem Versandstück deutlich und dauerhaft die Aufschrift "UN 1202" angebracht sein.</p> <p>Bei Großpackmitteln (IBCs) müssen diese Kennzeichnungen an 2 gegenüberliegenden Seiten angebracht sein.</p>	<p>Beispiel einer richtig gekennzeichneten Verpackung:</p>  <p>Baumusterprüfcode</p> <p>Kennzeichnungsnummer</p> <p>Gefahrzettel</p>
---	--

<p>Bei Verwendung von Umverpackungen (Ladehilfen, wie Palette mit Folie, Gitterboxen udgl.)</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Anbringung aller Gefahrguttransport-Kennzeichnungen außen - Kennzeichnung der Umverpackung mit der Aufschrift „Umverpackung“ es sei denn, alle repräsentativen Kennzeichnungen und Gefahrzettel bleiben sichtbar (5.1.2.1a) <p>b) Anbringung von Ausrichtungspfeilen (5.2.1.9 ADR) auf zwei gegenüberliegenden Seiten folgender Umverpackungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverpackungen mit Versandstücken die flüssige Stoffe enthalten, mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind oder Umverpackungen mit Kryo-Behältern - es sei denn, die Kennzeichnung bleibt sichtbar - Umverpackungen mit flüssigen Stoffen in Versandstücken, die gemäß Absatz 5.2.1.9.2 ADR nicht gekennzeichnet werden müssen, es sei denn, die Verschlüsse bleiben sichtbar.

1.3 Beförderungspapier mit den vorgeschriebenen Eintragungen mitführen!

<p>Vorschrift: Es muss ein ordnungsgemäßes Beförderungspapier mit den vorgeschriebenen Eintragungen mitgeführt werden</p>	<p>Praxistipps:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Anlage dieser Kurz-Info enthält einen Vordruck eines ordnungsgemäßen Beförderungspapiers.• Anstelle dieses vorgeschlagenen Beförderungspapiers kann zB auch ein Lieferschein verwendet werden. Wichtig ist, dass alle vorgeschriebenen Eintragungen richtig und vollständig enthalten sind.
--	---

1.4 Feuerlöschgerät mit 2 kg Mindestfassungsvermögen mitführen!

<p>Vorschrift:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei der Beförderung muss mindestens ein tragbares Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver mitgeführt werden.• Das Löschmittel muss geeignet sein, einen Brand des Motors oder des Führerhauses zu bekämpfen und darf einen Brand der Ladung nicht verschlimmern.• Auf dem Feuerlöschgerät muss das Datum der nächsten Überprüfung angegeben sein!• Das Feuerlöschgerät muss mit einer Plombierung versehen sein, durch die sich nachprüfen lässt, dass es nicht verwendet worden ist.• Die Fahrzeugbesatzung muss mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut sein.	<p>Praxistipps:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mindestens 2 kg-Pulverlöcher der Brandklassen A+B+C verwenden• Die Prüffrist (2 Jahre) darf nicht abgelaufen sein (siehe Prüfplakette)• Falls das Datum der nächsten Überprüfung nicht auf der Prüfplakette enthalten ist, kann es auch zB mit einem wasserfesten Stift zusätzlich auf den Feuerlöschgerät geschrieben werden• Die Plombierung der Bedieneinrichtung muss unverletzt sein• Die Unterweisung der Fahrzeugbesatzung im Gebrauch der Feuerlöschgeräte sollte zB im Personalakt vermerkt sein, um sie im Falle von Problemen beweisen zu können.
---	---

1.5 Maximale Menge nicht überschreiten!

<p>Vorschrift: Die Erleichterungen beim Freigrenzentransport gelten nur bis zu bestimmten Mengengrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Diese ist für den angeführten Stoff „1202 Dieselkraftstoff 3 III, Sondervorschrift 640X“ 1000 Liter mit einem Faktor von 1.• Die Freigrenzen gelten für die gesamte Beförderungseinheit, beim Ziehen eines Anhängers also für die gesamte Fahrzeugkombination.	<p>Praxistipps:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zur Berechnung der Gefahrenpunkte wird das Fassungsvermögen des Behälters unabhängig der tatsächlichen Füllmenge herangezogen.• Beispiel: Fass 20 Liter, Inhalt 5 Liter = 20 Liter x Faktor 1
---	---

1.6 Beim Be- und Entladen sowie bei der Beförderung weiters beachten:

- Rauchverbot im Fahrzeug sowie in der Nähe des Fahrzeuges beim Be- und Entladen (nicht jedoch bei der Beförderung)
- Ausreichende Ladungssicherung: die Versandstücke dürfen ihre Lage zueinander sowie zum Fahrzeug nur geringfügig verändern können.
- Das Fahr- und Begleitpersonal darf Versandstücke mit gefährlichen Gütern nicht öffnen.
- Wenn Teile des Inhaltes ausgetreten sind, ist das Fahrzeug so bald als möglich, jedenfalls aber vor erneutem Beladen zu reinigen.
- Während des Be- oder Entladens muss der Motor des Fahrzeuges abgestellt sein.
- Fahrzeuge nur mit tragbaren Beleuchtungsgeräten betreten, die:
 - keine offene Flamme und keine metallische Oberfläche haben, die Funken erzeugen könnte;
 - bei gedeckten Fahrzeugen (= Fahrzeuge mit einem kastenförmigen Aufbau, der geschlossen werden kann) zusätzlich explosionsgeschützt sind, wenn brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 61 °C oder darunter oder brennbare Gase der Klasse 2 oder Gegenstände der Klasse 2 mit brennbaren Gasen befördert werden.

1.7 Generelle Unterweisungspflicht von Personen

Die bei den Beteiligten beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter (einschließlich allfälliger „Freistellungen“) umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, eine Unterweisung erhalten.

Art der Unterweisung

Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben der betreffenden Person muss die Unterweisung in folgender Form erfolgen:

Einführung

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht werden.

Aufgabenbezogene Unterweisung

Das Personal muss eine seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende detaillierte Unterweisung über die Vorschriften erhalten, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln. In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, ist das Personal über die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften zu unterweisen.

Sicherheitsunterweisung

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal eine Unterweisung über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren erhalten.

Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

Unterweisung für Klasse 7 (zutreffendenfalls)

Für Zwecke der Klasse 7 müssen Beschäftigte eine angemessene Unterweisung bezüglich der Strahlengefahren, denen sie ausgesetzt sind, und der zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen erhalten, um Beschränkungen ihrer Exposition und die anderer Personen, die durch ihre Tätigkeiten betroffen sein können, zu gewährleisten.

Dokumentation

Eine detaillierte Beschreibung aller vermittelten Unterweisungsinhalte ist sowohl vom Arbeitgeber wie vom Arbeitnehmer aufzubewahren und bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen.

Um den geänderten Vorschriften Rechnung zu tragen, ist diese Unterweisung in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen.
In Österreich muss die Unterweisung entweder von einem Gefahrgutbeauftragten oder von einer als Lehrpersonal für die Ausbildung von Gefahrgutlenkern oder Gefahrgutbeauftragten behördlich anerkannten Person durchgeführt werden (§§ 25, 26 GGBV).

1.8 Punkte 1.1 bis 1.4 und 1.6 sowie 1.7 auch bei leeren ungereinigten Verpackungen beachten!

Ausgenommen der Mengengrenze nach Punkt 1.5 gelten alle Vorschriften auch bei der Beförderung der meisten leeren ungereinigten Verpackungen und leerer ungereinigter IBC, die solche Stoffe enthalten haben:

- Sie müssen so verschlossen, undurchlässig und gekennzeichnet sein wie in gefülltem Zustand.
- Im ADR-Beförderungspapier den Abschnitt für leere ungereinigte Verpackungen und IBC verwenden.

2. Diese Vorschriften gelten bei Freigrenzentransporten nicht:

Bei Inanspruchnahme der Erleichterungen für Freigrenzentransporte nach 1.1.3.6 des ADR gelten zB nicht:

- Besondere Anforderungen an den Lenker (Besondere Ausbildung)
- Besondere Bau-, Ausrüstungs-, und Kennzeichnungsvorschriften für die verwendeten Fahrzeuge
- Erfordernis eines Gefahrgutbeauftragten, wenn ausschließlich:
 - Sendungen nach der Freigrenzenregelung nach 1.1.3.6 oder
 - Sendungen nach den begrenzten Mengen nach 1.1.3.4 ADR oder
 - Freigestellte Gegenstände und Produkte mit gefährlichen Gütern oder
 - Freistellungen nach der Beförderungsdurchführung vorliegen
- Sicherungsmaßnahmen (Security-Bestimmungen)

3. Die Höchstmengen ("Freigrenzen") nach 1.1.3.6 des ADR

3.1 Die Mengeneinheiten der Höchstmengen ("Freigrenzen") 1.1.3.6 ADR:

Die Mengengrenzen für die einzelnen Stoffe sind in verschiedenen Maßeinheiten angegeben. Für die gegenständliche Kurz-Info ist nur relevant die Mengeneinheit für:

flüssige Stoffe	Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) der Verpackung (des Gefäßes)	in Liter
-----------------	--	----------

4. Praktische Hilfsmittel

4.1 Muster eines Beförderungspapiers für Freigrenzentransporte nach 1.1.3.6 ADR

Die [Anlage](#) dieses Info-Blattes enthält ein Muster eines Beförderungspapiers für Freigrenzentransporte nach 1.1.3.6 für UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III.

4.2 Stoffspezifische Kurz-Infos und Muster-Beförderungspapiere für Freigrenzenbeförderungen nach 1.1.3.6 ADR

Für folgende gefährliche Güter bzw. Gruppen gefährlicher Güter hat die Wirtschaftskammer Oberösterreich Kurz-Infos inklusiver stoffspezifischer Information zB zur Kennzeichnung der Versandstücke und zu den Höchstmengen ("Freigrenzen") erstellt. Weiters stehen jeweils Muster von ordnungsgemäßen Beförderungspapieren inklusive Muster für das Ausfüllen der fehlenden Eintragungen zur Verfügung.

Diese Informationen stehen zur Verfügung im Internet unter: <http://wko.at/ooe/vp>

Gütergruppen mit stoffspezifischen Checklisten und Beförderungspapieren
UN 1203 Benzin, 3, II
UN 1202 Heizöl leicht, 3, III
UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III
Gemeinsame Beförderung von UN 1203 Benzin, 3, II und/oder UN 1202 Heizöl leicht, 3, III und/oder UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III

4.3 Hilfsmittel mit den aufbereiteten Höchstmengen nach der "Freigrenzenregelung"

In folgenden Hilfsmitteln sind in Abhängigkeit von der Klassifizierung der gefährlichen Güter diese Mengengrenzen nach 1.1.3.6 ADR übersichtlich aufbereitet:

Gefahrgut Fibel
(Broschüre oder elektronisch)

eADR Vorschriftentext (elektronische Ausgabe für PC)
neue Anwenderapplikation mit dem gesamten Vorschriftentext des ADR

Beides erhältlich bei der Firma Zwettler Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG;
4030 Linz, Pegasusweg 27; <http://giz.at>

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Stand 10/2007